

Antrag auf Satzungsänderung an die DGfE-Mitgliederversammlung 2020

Am 26. November 2018 hat auf Einladung des Vorstands die Arbeitsgruppe zur Trapp-Preis-Vergabe getagt. Eingeladen und anwesend waren die letzten drei Trapp-Preis-Trägerinnen bzw. Trapp-Preis-Träger Hannelore Faulstich-Wieland, Werner Helsper und Heinz-Elmar Tenorth sowie die Mitglieder des Ethik-Rates der DGfE Stefan Aufenanger und Margarete Götz. Die Sitzung wurde geleitet von Christine Wiezorek.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe folgend beantragt der Vorstand folgende kursiv markierte Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung 2020.

Einfügung in §2 Abs. 5

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Zweck der DGfE ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Pädagogik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Veranstaltung von Fachkongressen, die alle zwei Jahre stattfinden,
 - die Veranstaltung von Tagungen, Seminaren und Vorträgen,
 - die Förderung der intradisziplinären Kommunikation innerhalb des Gesamtgebiets der Erziehungswissenschaft,
 - die Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen,
 - die Anregung von Forschungsprojekten,
 - die Stellungnahme zu öffentlichen Empfehlungen und wissenschaftliche Stellungnahmen zu Fragen der Bildungspolitik und pädagogischer Praxis,
 - die Informationen der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der Erziehungswissenschaft,

- die Klärung von Ausbildungs- und Prüfungsfragen der pädagogischen Berufe,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch Vergabe von fachlichen Preisen,
- *die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen in der Erziehungswissenschaft auf der Grundlage jeweils geregelter Verfahren,*
- die Förderung von in der Erziehungswissenschaft tätigen Frauen,
- die Förderung der Völkerverständigung durch die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Institutionen und
- die Mitarbeit in internationalen Institutionen.

Einfügung in §10 Abs. 2

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft und sucht ihre Ziele zu verwirklichen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern laut § 5 sowie *über die Vergabe des Ernst-Christian-Trapp-Preises*. Er besorgt die Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft. Er beschließt (außer in den §§ 3, 4, 5 und 7 genannten Fällen) mit einfacher Mehrheit und ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds, das den Vorsitz innehat.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die den Vorsitz und die Schriftführung innehaben.